

S a t z u n g

über die

Friedhofsgebühren der Gemeinde Hohenhameln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBL. S. 462) in Verbindung der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung für gemeindeeigene Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren gemäß den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Friedhofsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, oder wenn deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 3 erhoben.

§ 6

Friedhofsgebührensätze

I. Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - | 500,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahre - für 20 Jahre - | 260,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte je Grabstelle - 30 Jahre - | 700,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte - 20 Jahre - | 350,00 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte - 20 Jahre, Urnengrabfeld II Ohlum - | 350,00 € |
| 5. Anonyme Urnengrabstätte - 20 Jahre - | 300,00 € |
| 6. Pflegeleichte Rasengrabstätte je Grabstelle - 30 Jahre - | 1.000,00 € |
| 7. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte - 20 Jahre - | 600,00 € |
| 8. Urne auf vorhandene Grabstätte - 20 Jahre - (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung) | 250,00 € |
| 9. Urne auf vorhanden Urnenreihengrabstätte - 20 Jahre - (§ 16 Abs. 1 und 3 sowie § 16 a Friedhofssatzung) | 350,00 € |

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten pro Jahr

| | |
|--|---------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Personen über 5 Jahre | 15,00 € |
| b) für Personen bis zu 5 Jahre | 10,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle- | 22,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 11,00 € |
| 4. Pflegeleichte Rasengrabstätte - je Grabstelle | 30,00 € |
| 5. Pflegeleichte Urnenreihen | 18,00 € |

III. Bestattungskosten / Herstellung eines Grabes

| | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für eine Grabstätte – Person über 5 Jahre | 350,00 € |
| b) für eine Grabstätte – Person unter 5 Jahre | 250,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) für die Erstbelegung | 350,00 € |
| b) für jede weitere Belegung | 400,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 3.1 auf vorhandenen Grabstätten | |
| a) vorhandene Reihengrabstätte | 120,00 € |
| b) vorhandene Wahlgrabstätte | 120,00 € |
| c) vorhandene Urnenreihengrabstätte | 110,00€ |
| 4. Anonyme Urnengrabstätte | 150,00 € |
| 5. Pflegeleichte Rasengrabstätte | |
| a) für die Erstbelegung | 350,00 € |
| b) für die Zweitbelegung | 400,00 € |
| 6. Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| 7. Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten nach § 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird ein Aufschlag auf die jeweiligen Bestattungskosten von 25 % erhoben. | |

IV. Benutzung der Leichenhalle 90,00 €

V. Gestellung der Orgel 40,00 €

VI. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales einschließlich der Standsicherheitsprüfung während der Dauer des Nutzungsrechts von Grabmälern

| | |
|---|----------|
| 1. für Grabmale bis zur Größe von 0,5 qm | 130,00 € |
| 2. für Grabmale von 0,51 bis 1,0 qm | 180,00 € |
| 3. für Grabmale mit einer Größe von über 1,0 qm | 230,00 € |
| 4. Gedenkplatte | 20,00 € |

VII. Abräumen von Blumen und Kränzen sowie Herrichtung des Grabhügels nach § 28 Abs. 4 der Friedhofsatzung nach dem tatsächlichen Aufwand

VIII. Einebnung von Grabmalen und Einfassungen einschl. Fundamente

| | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte | 150,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle | 200,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| 4. Entfernung der Gedenkplatten | 40,00 € |
| 5. Entfernung einer Urne und Überführung in eine Urnensammelgrabstätte (ausschließlich durch die Gemeinde) | 60,00 € |

soweit sie nicht von dem Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.

IX. Genehmigung der Einebnung von Grabstätten vor Ablauf des Nutzungsrechtes

| | |
|--|---------|
| 1. Erteilung der schriftlichen Genehmigung | 50,00 € |
|--|---------|

| | |
|--|----------------|
| X. Abfallbeseitigungspauschale je Bestattungsfall | 30,00 € |
|--|----------------|

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.*) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 06.12.2001 außer Kraft.

Hohenhameln, den 09. Dezember 2010

Gemeinde Hohenhameln

Erwig
Bürgermeister

(L. S.)

*) Die Friedhofsgebührensatzung wurde im Amtsblatt vom Landkreis Peine
Nr. 28/2010 vom 15. Dezember 2010 veröffentlicht.